



Vereinfachte Flurbereinigung Klein Vahlberg Landkreis Wolfenbüttel 31, Verfahrensnummer 2734

Neugestaltungsgrundsätze

nach § 38 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

1	Allgemein.....	2
2	Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes	2
2.1	Lage des Flurbereinigungsgebietes.....	2
2.2	Veranlassung und vorrangige Ziele des Flurbereinigungsverfahrens	2
2.3	Wahl der Verfahrensart	3
3	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	4
3.1	Landesraumordnungsprogramm	4
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm	4
3.3	Bauleitplanung	5
3.4	Ver- und Entsorgung	6
3.5	Verkehr	6
4	Allgemeine landwirtschaftliche Belange und Wegenetz	6
4.1	Wegebau.....	6
4.2	Rekultivierungen	7
4.3	Zusammenlegung	7
5	Gewässernetz	7
6	Naturschutz und Landschaftspflege.....	8
6.1	Allgemeine Beschreibung.....	8
6.2	Schutzgebiete (einschl. Natura 2000) und sonstige wertvolle Bereiche.....	9
6.3	Landschaftsrahmenplan des Landkreises Wolfenbüttel.....	11
7	Maßnahmen für Kultur und Erholung	13
8	Umweltverträglichkeits- und FFH-Prüfung	13

1 Allgemein

Neugestaltungsgrundsätze bilden das planerische und finanzielle Rahmenkonzept für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes. Sie stellen in Karte und Text dar, durch welche Maßnahmen die Ziele des Verfahrens erreicht werden sollen.

Die Neugestaltungsgrundsätze wurden von der Flurbereinigungsbehörde aus den Ergebnissen von fünf Arbeitskreissitzungen sowie Gesprächen und Feldbesichtigungen unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, insbesondere des Landkreises Wolfenbüttel (UNB), aufgestellt. Durch den Einsatz des gesamten Spektrums an Bodenordnungsinstrumenten und -möglichkeiten können die Belange des Naturschutzes und der Landwirtschaft berücksichtigt werden.

Durch Vor- und Folgegespräche mit Vertretern der Feldmarkinteressentschaft Klein Vahlberg sowie der Gemeinde Vahlberg wurde von der Flurbereinigungsbehörde die Notwendigkeit erkannt, ein Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG von Amts wegen einzuleiten, um bestehende Probleme im Wege- und Gewässernetz der Gemarkung zu lösen und die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen langfristig zu sichern. Die Mitglieder der Feldmarkinteressentschaft stimmten am 04.07.2021 mehrheitlich dem geplanten Flurbereinigungsverfahren zu (Eigentümer mit 250 von derzeit 320 ha).

Das geplante Flurbereinigungsverfahren wurde 2018 von ML als Projektempfehlung, 2021 als Projektempfehlung, die als verbindliches Projekt weiterentwickelt werden soll, in das Flurbereinigungsprogramm aufgenommen. Die Anordnung des Verfahrens ist für 2022 geplant.

2 Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes

2.1 Lage des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet liegt im Landkreis Wolfenbüttel in der Samtgemeinde Elm-Asse, Mitgliedsgemeinde Vahlberg bzw. ein Flurstück in der Mitgliedsgemeinde Remlingen-Semmenstedt. Den größten Anteil am Verfahrensgebiet hat die Gemarkung Klein Vahlberg, die fast vollständig abgedeckt wird. Nur die südlichsten und westlichsten Gemarkungsteile (jenseits B 82 und K 513) sind ausgenommen. Zusätzlich gehören eine Fläche der Gemarkung Remlingen sowie zwei Flurstücke in der Gemarkung Groß Vahlberg zum Verfahrensgebiet.

Aktuell hat das Flurbereinigungsgebiet eine Größe von 341 ha bei 38 Teilnehmern.

Es grenzt sich wie folgt ab:

- Im Süden reicht das Gebiet bis zur B 82
- Im Südwesten, zwischen B 82 und K 513, entspricht die Grenze der Gemarkungsgrenze Klein Vahlberg, mit Ausnahme eines daran angrenzenden Flurstücks der Gemarkung Remlingen, Flurlage „Am Mauseberge“ (südlich K 20 Remlingen – Klein Vahlberg).
- Im Nordwesten (ab K 513), Norden und Osten (bis B 82) entspricht die Abgrenzung ebenfalls der Gemarkungsgrenze.
- In der Mitte ist die Ortslage ausgenommen.

Im Westen des Verfahrensgebietes erstreckt sich über ca. 35 ha das Waldstück „Klein Vahlberger Buchen“, das innerhalb eines FFH- sowie eines Landschaftsschutzgebietes liegt (s. 6.2). Es wird bis zur Anordnung der Flurbereinigung geprüft, ob das Waldstück und ggf. auch die westlich angrenzenden ca. 10 ha Acker aus dem Verfahrensgebiet herausgenommen werden.

2.2 Veranlassung und vorrangige Ziele des Flurbereinigungsverfahrens

Durch die Neuordnung und Zusammenlegung landwirtschaftlicher Flächen zu ökonomisch besser zu bewirtschaftenden Einheiten lassen sich Fahrtstrecken verkürzen. Dabei wird auch ein Blick auf die angrenzenden Gemarkungen geworfen, um bei Bedarf Flächen von dort zum Verfahrensgebiet hinzu zu ziehen. Somit kann die Neuordnung noch effektiver gestaltet werden.

Das Wegenetz präsentiert sich vielfach in veraltetem Zustand. Die Bitumen-Deckschichten sind häufig rissig, aufgeplatzt und abgängig, die Breite der Wege unterschreitet in vielen Bereichen die Marke von 2,50 m. Die Wege sollen den heutigen technischen Anforderungen hinsichtlich der Breite sowie der Tragfähigkeit angepasst werden. Das ermöglicht einen verbesserten Einsatz von Großtechnik, was langfristig eine Standortsicherung bedeutet.

Die Rekultivierung von unbefestigten bzw. leicht befestigten Wegen und Grabenteilen ermöglicht eine bessere betriebswirtschaftliche Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen.

Durch Drehung der Bewirtschaftungsrichtung kann der Bodenerosion in hoch bis sehr hoch wassererosionsgefährdeten Feldblöcken entgegengewirkt werden.

Für die zu Eingriffen in den Naturhaushalt führenden Flurbereinigungsmaßnahmen werden die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit dem Schwerpunkt der Vernetzung und Untergliederung großer Schläge, z.T. zuteilungsbedingt variabel, vorgesehen.

Darüber hinaus werden zur langfristigen Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes Gestaltungsmaßnahmen im Planungsraum entsprechend den Zielvorgaben des Naturschutzes bzw. ökologische Maßnahmen gemäß RFlurbProg und des Leitfadens zur Bewertung des ökologischen Mehrwerts von geplanten Flurbereinigungsverfahren in Niedersachsen geplant (s. Ökomatrix, E.-Nr. 600 ff.).

Die Flurneuordnung bietet die Möglichkeit, divergierende Nutzungsansprüche von Landwirtschaft und Naturschutz innerhalb des Planungsraumes langfristig zu regeln und Konflikte nachhaltig aufzulösen sowie Verbesserungen hinsichtlich des lokalen Hochwasserschutzes durchzuführen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit des Flächenmanagements für einen künftigen Radweg entlang der K 20 von Klein Vahlberg in Richtung Remlingen.

Das Verfahren erfüllt in Teilen die Voraussetzungen für „Der niedersächsische Weg“, ist aber nicht hierfür gemeldet.

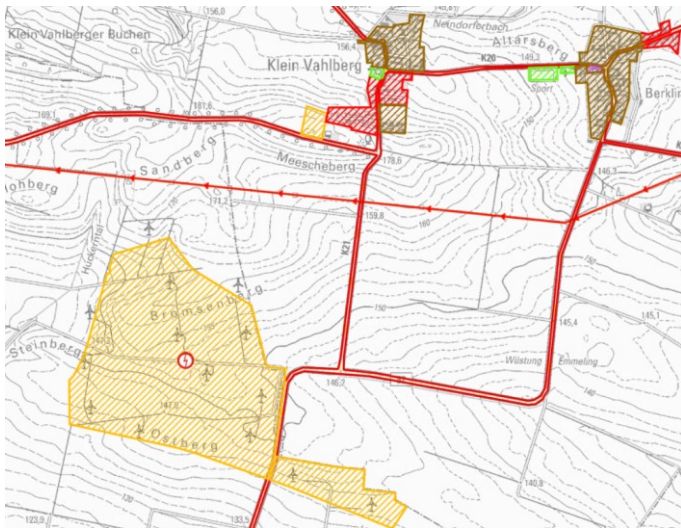
2.3 Wahl der Verfahrensart

Die Verfahrensart „Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG“ ist für Maßnahmen zur Agrarstrukturverbesserung, Beseitigung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur und zur Herstellung, Änderung oder Beseitigung von ländlichen Infrastrukturanlagen das geeignete Verfahren. Im Rahmen dieser Verfahrensart können darüber hinaus auch die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Gestaltung des Landschaftsbildes ermöglicht bzw. umgesetzt und Landnutzungskonflikte aufgelöst werden.

Zur Erreichung dieser Ziele wird daher die Verfahrensart „Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG“ gewählt.

3 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

3.1 Landesraumordnungsprogramm



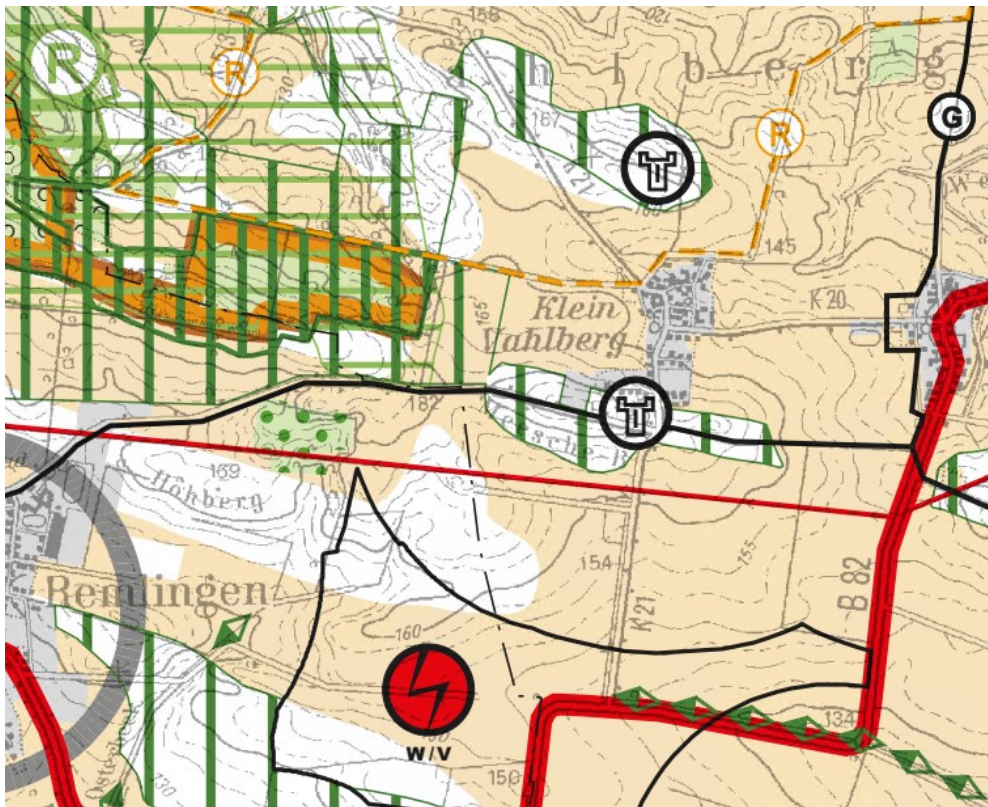
Der Bereich des Flurbereinigungsgebiets im LROP

Kartenauszug (unmaßstäblich): LROP [FISRO Mapbender3 - FIS-RO \(niedersachsen.de\)](https://www.fisro.niedersachsen.de)

Rot = Wohnbaufläche, Braun = Gemischte Baufläche, Grün = Grünanlage, Gelb = Sonderbaufläche

Das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) 2008 mit seiner Neubekanntmachung aus dem Jahr 2017 weist außerhalb der Ortslage (Wohnbau- und gemischte Baufläche, Grünanlage) nur eine Sonderbaufläche aus. Im Südwesten grenzt eine Sonderbaufläche für Windenergie an das Flurbereinigungsgebiet an.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm



Der Bereich des Flurbereinigungsgebiets im Regionales Raumordnungsprogramm,

Kartenauszug ohne Maßstab: Regionales Raumordnungsprogramm 2008, 1. Änd. 2020, Blatt Mitte-Ost

[Regionalverband Großraum Braunschweig: RROP2008, 1.Änd. \(Wind\) \(regionalverband-braunschweig.de\)](https://www.regionalverband-braunschweig.de)

Für das Verfahrensgebiet liegt das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 des Zweckverbandes Großraum Braunschweig vor. Mit der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig sind alle vorliegenden und erkennbaren Raumnutzungsansprüche unterschiedlichster Planungsträger abgestimmt worden. Mit der ersten Änderung, die zum 02.05.2020 in Kraft trat, wurde insbesondere die Weiterentwicklung der Windenergienutzung berücksichtigt.

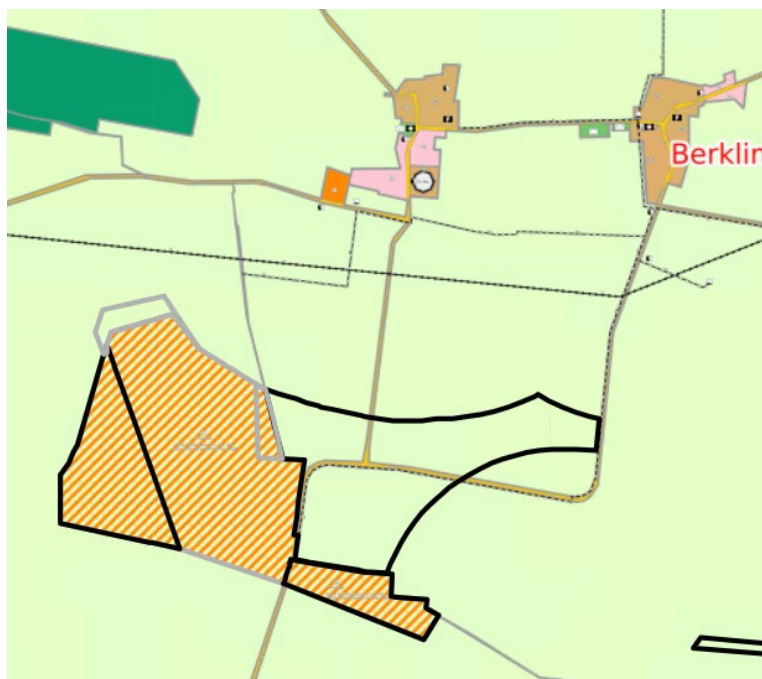
Im Verfahrensgebiet sind vorhanden:

- Vorranggebiet Windenergie (dünne schwarze Umrandung mit rotem Logo + W/V)
- Vorranggebiet Kulturelles Sachgut (Turmlogo),
die beiden Turmhügel am Meescheberg südlich des Ortes und am Galgenberg im Norden)
- Vorranggebiet ruhige Erholung (hellgrüne waagerechte Schraffur + R)
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur- und Landschaft
(enge bzw. weite senkrechte dunkelgrüne Schraffur)
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (beige)
- Vorbehaltsgebiet Wald (blassgrün)
- Rohrfernleitung Gas (schwarze Linie + G)
- Regional bedeutsamer Wanderweg (gestrichelte orange Linie + R)

In den Planungen und Maßnahmen ist der besonderen Bedeutung dieser Gebiete entsprechend Rechnung zu tragen.

3.3 Bauleitplanung

Für Teile der Gemarkung Klein Vahlberg, die im südlichen Verfahrensgebiet liegen, befindet sich ein Flächennutzungsplan aktuell im Änderungsverfahren.



Flächennutzungsplan im Bereich des Verfahrensgebiets

Auszug (ohne Maßstab) aus dem FNP-Kataster des Regionalverbandes für das Gebiet der Samtgemeinde Elm-Asse
Quelle: <https://webgis.regionalverband-braunschweig.de/portal/apps/webappviewer/index.html?id=5e7f896296724c6cbb003d4bb3e1a109&find=Elm-Asse>
bzw. <https://www.regionalverband-braunschweig.de/siedlung-und-landschaft/fnp/> (> Landkreis Wolfenbüttel > Samtgemeinde Elm-Asse)

Schraffiert: FNP Bestand (Überlagerung Sonderbaufläche/Sonstiges)

Schwarz umrandet: Geplante 38. Änderung (Erweiterung Sonderbaufläche für Windenergie)

Orange: Aktualisierung Juni 2021 (Sonderbaufläche)

3.4 Ver- und Entsorgung

Südlich der Ortslage verläuft eine Gasleitung in Ost-West-Richtung durch das Verfahrensgebiet (s. Ausschnitt RRÖP unter 3.2), z.T. entlang der K 20. Südlich der K 20 wird das Gebiet von einer 110 KV-Freileitung gequert. Die Leitungen sind in den Planungen zu berücksichtigen. Sofern und soweit Bodenordnung im Bereich der Leitungstrassen stattfindet, erfolgt eine Neuordnung der mit den Leitungen verbundenen Rechte.

Weitere Leitungen werden zur Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens bei den Versorgern angefragt.

3.5 Verkehr

Das Verfahrensgebiet wird von zwei Kreisstraßen durchzogen, die sich in der Ortslage Klein Vahlberg treffen und dort z.T. einen gemeinsamen Verlauf haben:

- K 20 Remlingen – Klein Vahlberg – Berklingen, d.h. von (Süd-)West nach Ost
- K 21 Groß Vahlberg – Klein Vahlberg – B 82, d.h. von Nordwest nach Süd

Am südlichen Rand tangiert das Verfahrensgebiet die B 82 von Semmenstedt nach Schöppenstedt.

Wirtschaftswege mit überörtlicher Verbindungsfunktion:

- Weg ausgehend von Klein Vahlberg nach Westen (nördlich der K 20) in Richtung K 513 (zwischen Remlingen und Groß Vahlberg)
- Weg ausgehend vom nördlichen Ortsrand zunächst nach Osten, dann nach Norden und später wieder nach Osten abknickend (östlich Galgenberg in Richtung Schöppenstedt)

Beide Wege gehören zu dem im RRÖP dargestellten, regional bedeutsamen Wanderweg.

Bahnstrecken liegen nicht vor.

4 Allgemeine landwirtschaftliche Belange und Wegenetz

Die Mitglieder des Arbeitskreises haben frühzeitig zum Ausdruck gebracht, dass eine Eigenleistung von mehr als 250.000,- € seitens der Teilnehmer nicht zu finanzieren ist. Es wurde daher, in Absprache mit ihnen, darauf geachtet, dass alle Maßnahmen der Maßnahmengruppe (MG) 1 zusammen unterhalb der Obergrenze von 1 Mio. € bleiben.

4.1 Wegebau

Die beiden unter 3.5 genannten Wege sind insbesondere auch von Bedeutung für die örtliche Landwirtschaft zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen. Der nach Norden verlaufende Weg bildet zusammen mit weiteren Wegen ein Rundwegenetz nördlich der Ortslage. Dieser Rundweg wird aufgrund der Steilheit des Abschnittes unterhalb des Galgenberges jedoch kaum noch in Gänze befahren, stattdessen wird ein unbefestigter Wendepunkt genutzt.

Das landwirtschaftliche Wegenetz befindet sich teilweise in einem schlechten Zustand und bedarf einer Erneuerung. Die geplanten Wegebaumaßnahmen erstrecken sich im Wesentlichen auf diese Wege und zielen auf die Verbesserung des Zustandes, der Breite und der Tragfähigkeit des bestehenden landwirtschaftlichen Wegenetzes. Durch den Ausbau entsprechend der Richtlinie über den ländlichen Wegebau (RLW) 2016 werden die Wirtschaftswege den heutigen Anforderungen angepasst, der Einsatz moderner Maschinen und Geräte ermöglicht sowie arbeitswirtschaftliche Vorteile geschaffen.

Die zum Ausbau geplanten Wege weisen bituminöse Befestigungen bei einer Fahrbahnbreite meist unter 3,0 m auf, die vielerorts Risse und Abbrüche zeigen.

Für die E. Nr. 101.20 ist aufgrund der Nähe zum Waldrand und der Steigung ein Ausbau als Betonspurbahn geplant, ebenso soll die E. Nr. 104.20 gefällebedingt eine Betonspur erhalten. Für die übrigen Wege ist ein Ausbau mit Schotterbefestigung ausreichend.

Der Wegeausbau soll grundsätzlich in einer Breite von 3,50 m erfolgen.

Die Wege befinden sich im Eigentum der Feldmarkinteressentschaft Klein Vahlberg.

Die Wegebreiten sollen nach Katasterangaben ausgewiesen werden.

Planinstandsetzungen werden nur ausgeführt, soweit sie zur wertgleichen Abfindung erforderlich sind und naturnahe Strukturen möglichst wenig beeinträchtigen.

4.2 Rekultivierungen

Zwei nur leicht befestigte Wege, die sich in der Örtlichkeit als Graswege mit Fahrspuren darstellen, sowie ein Graben sollen im Hinblick auf die Zusammenlegung und die Schaffung längerer, effektiver zu bearbeitender Feldeinheiten rekultiviert und in Ackernutzung überführt werden.

Ebenfalls in Ackernutzung überführt werden soll ein kleines Feldgehölz (ehem. Obstgarten), das die Bewirtschaftung und die Neuzuteilung der angrenzenden Ackerflächen erschwert.

Hierfür ist jeweils eine entsprechende Kompensation an anderer Stelle erforderlich. Um den Eingriff durch die Beseitigung der Obstbäume zu minimieren, kann das bei der Rodung anfallende Material als Totholzstruktur in den Maßnahmenflächen verwendet werden.

Bei allen Rekultivierungsmaßnahmen werden strenge Maßstäbe an die Erforderlichkeit gelegt, um die Ausprägung naturnaher Strukturelemente in der Agrarlandschaft möglichst wenig zu beeinträchtigen.

4.3 Zusammenlegung

Das Flurbereinigungsverfahren wurde von der Feldmarkinteressentschaft Klein Vahlberg mit dem Wunsch nach Tausch und Zusammenlegungen selbst angeregt. Dies wurde in weiteren Gesprächen mit Vertretern der Landwirtschaft bestätigt, so dass von einer überwiegenden Akzeptanz und Tauschbereitschaft für die Zusammenlegung von Flurstücken und Wirtschaftseinheiten bei den Teilnehmern auszugehen ist.

Ein Zusammenlegungsverhältnis von 1.6 wird aktuell angenommen.

5 Gewässernetz

Im Verfahrensgebiet sind nur Fließgewässer 3. Ordnung in Form von naturfernen Gräben, meist Wegeseitengräben, vorhanden. Der südliche Teil des Gebietes, südlich des Meescheberges, entwässert nach Süden in Richtung B 82 und Westerbach und weiter über die Soltau zum Großen Graben (Flusssystem Bode-Saale-Elbe).

Der westliche „Zipfel“ des Flurbereinigungsgebietes entwässert nach Norden in Richtung Groß Vahlberg und der nördlichste Teil, in dem das Gebiet mit rund 100 m üNN seinen tiefsten Punkt hat, über den Tiefenbeek ebenfalls nach Norden, jeweils zur Schöppenstedter Mulde mit der Altenau (Flusssystem Oker-Aller-Weser).

Der zentrale und größte Teil des Gebietes, das seinen höchsten Punkt mit 188 m üNN auf dem Meescheberg südlich der Ortslage erreicht, entwässert nach (Nord-)Osten in Richtung Berklingen über den Osterbeek (auch Neindorfer Bach oder im weiteren Verlauf Rottebeek genannt) und dann ebenfalls zur Schöppenstedter Mulde mit der Altenau. Die Altenau ist ein Laich- und Aufwuchsgewässer gem. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL, Wasserkörper 15028) und Bestandteil des Aktionsprogramms Niedersächsischer Gewässerlandschaften..

Das Verfahrensgebiet weist somit die Besonderheit auf, dass es zum Einzugsgebiet verschiedener Flusssysteme gehört, denn der Meescheberg ist Teil der Wasserscheide zwischen Weser und Elbe.



Lage des Flurbereinigungsgebiets auf der Wasserscheide zwischen den Flussgebieten Oker/Aller (Weser) und Bode/Saale (Elbe)
(Quelle: Okernick, abgeleitet von Flussgebietskarte Deutschland.png, Einzugs- und Flussgebietskarte_Bode.png und Germany_location_map.svg, CC BY-SA 3.0 <<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/>>, via Wikimedia Commons, rechts: Ausschnitt)

Wichtigster Vorfluter im Gebiet, der auch die Ortslage entwässert, ist der letztgenannte in West-Ost-Richtung verlaufende Graben. Dieser beginnt als Wegeseitengraben westlich der Ortslage am Fuß des Meescheberges, unterquert die K 21 (Verrohrung), verläuft nordwestlich und nördlich um die Ortslage herum (nimmt einen weiteren Graben von Westen auf, „Neindorfer Bach“) und fließt von dort aus weiter nach Osten („Osterbeek oder „Neindorfer Bach“), durchgehend wegebegleitend. Am östlichen Rand des Verfahrensgebietes verläuft er zeitweise entlang von ehemaligen Flachsrotten und bildet dort die Verfahrens- bzw. Gemarkungsgrenze nach Berklingen.

Die Flachsrotten selbst wurden zugeschüttet und sind nicht mehr als Gewässer vorhanden.

Einziges Stillgewässer des Gebietes ist somit ein Teich an der nordöstlichen Ecke des Waldstücks „Klein Vahlberger Buchen“ (neben dem Graben bzw. Bach nach Groß Vahlberg), ca. 1 km westlich des Ortes.

Der Osterbeek bzw. Neindorfer Bach ist zwischen dem Ortsrand (innere Gebietsgrenze) und den Flachsrotten tief eingeschnitten, seine Böschungen fallen wege- und ackerseits sehr steil aus. Der Höhenunterschied beträgt hier rund 6 m (von ca. 146 auf 140 m üNN) auf einer Fließlänge von ca. 300 m, das Gefälle ist mit 2 % also erheblich.

Starke Abflüsse aus der Ortslage haben bereits dazu geführt, dass der Osterbeek bzw. Neindorfer Bach einen Teil der Böschung weggeschwemmt hat. Insbesondere am Weg E. Nr. 124 bewegt sich der Wasserlauf weiter in Richtung der Wegebefestigung, wodurch die Standsicherheit des Weges gefährdet ist. Ein Starkregenereignis in der Vergangenheit hat bereits zu einem Rückstau im westl. Bereich der Ortslage geführt, da der vermehrte Zulauf in den Osterbeek bzw. Neindorfer Bach nicht aufgenommen werden konnte.

Gesetzliche Überschwemmungsgebiete sind im Flurbereinigungsgebiet nicht vorhanden.

6 Naturschutz und Landschaftspflege

6.1 Allgemeine Beschreibung

Das geplante Flurbereinigungsgebiet liegt in der naturräumlichen Region 7.2 „Ostbraunschweigisches Hügelland“ als Teil der Region 7 „Börden“. Es wird mit Ausnahme des Waldgebietes „Klein Vahlberger Buchen“ fast vollständig ackerbaulich genutzt. Einige wenige, kleine Grünlandflächen liegen an den Ortsrändern und auf der Fläche der ehemaligen Flachsrotten im Osten. Am südwestlichen Ortsrand grenzt ein Feldgehölz an (überwiegend Nadelholz). Weitere Gehölzgruppen befinden sich im Norden unterhalb des Galgenberges sowie östlich davon das bereits unter 4.2 erwähnte ehemalige Obstgärtchen, und an der östlichen Gebietsgrenze grenzen auf Berklinger Gebiet zwei Waldstücke an.

Nennenswerter straßen- bzw. wegebegleitender Gehölzbestand ist neben den Kreisstraßen nur an wenigen Wegeabschnitten vorhanden, so an den Wegen nördlich und östlich des Waldes „Klein Vahlberger Buchen“, am nordwestlichen Ortsrand (Weg E-Nr. 125), vereinzelte Obstbäume am Weg nach Norden über den Galgenberg zwischen Ort und der Gehölzgruppe unterhalb des Galgenberges sowie ein Heckenstreifen im Nordosten am Weg am Steinberg. Insgesamt ist das Verfahrensgebiet nur wenig durch Gehölzstrukturen gegliedert und in weiten Teilen ausgeräumt.

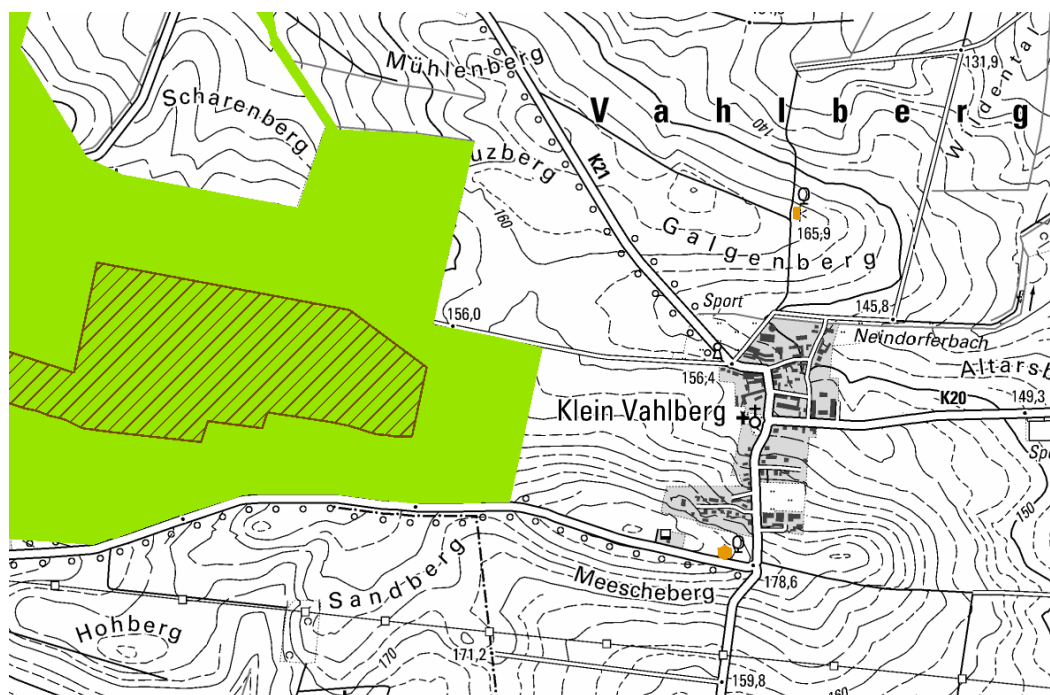
Im Landschaftsbild von herausragender Bedeutung und weithin sichtbar sind die großen Einzelbäume auf den beiden kulturhistorisch bedeutsamen Turmhügeln bzw. Tumuli am Meesche- und am Galgenberg, die als Naturdenkmäler (ND WF 6 bzw. ND WF 5) ausgewiesen sind. Beide Hügel erlauben einen weiten Ausblick ins Harzvorland bzw. zum Elm.

Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch das geplante Flurbereinigungsverfahren nur in geringem Umfang und hauptsächlich durch die geplanten Rekultivierungen und die damit einhergehenden Verluste an ruderalen Strukturen bzw. Gehölzen entstehen. Durch die geplanten Wegebaumaßnahmen, die sich alle auf vorhandenen Wegen befinden, wird es in den Randbereichen der Wege zu einer Überbauung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren und vereinzelt Gehölzverlusten kommen. Der genaue Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wird im weiteren Verlauf des Verfahrens noch detailliert ermittelt. Es ist geplant, zur Aufstellung des Plans nach § 41 FlurbG erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu entwickeln. Mögliche Kompensations- und darüber hinaus gehende freiwillige Maßnahmen sind bereits Bestandteil der Neugestaltungsgrundsätze.

Mit dem Landkreis Wolfenbüttel, Untere Naturschutzbehörde, wurden eine gemeinsame Ortsbegehung und weitere Abstimmungen durchgeführt. Der Landkreis befürwortet das Flurbereinigungsverfahren und die geplanten Maßnahmen mit E-Mail vom 13.08.2021 und ist bereit, sich an freiwilligen Maßnahmen, z.B. über Ersatzgelder, zu beteiligen.

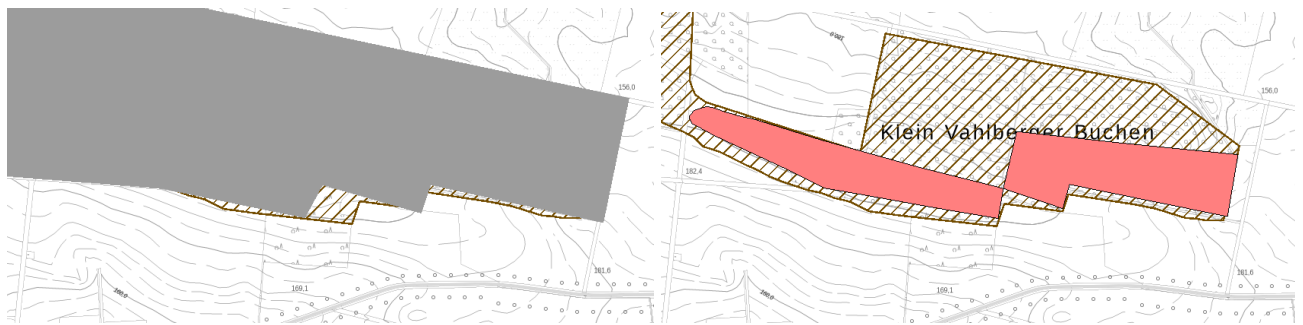
6.2 Schutzgebiete (einschl. Natura 2000) und sonstige wertvolle Bereiche

Neben den bereits genannten Naturdenkmälern Galgenberg und Meescheberg (im Plan: orange) erstrecken sich folgende flächigen Schutzgebiete ins Verfahrensgebiet:



Naturschutzrechtlich geschützte Bereiche, Ausschnitt www.umweltkarten-niedersachsen.de
Grün: Landschaftsschutzgebiet, Braun schraffiert FFH-Gebiet, Orange: Naturdenkmäler

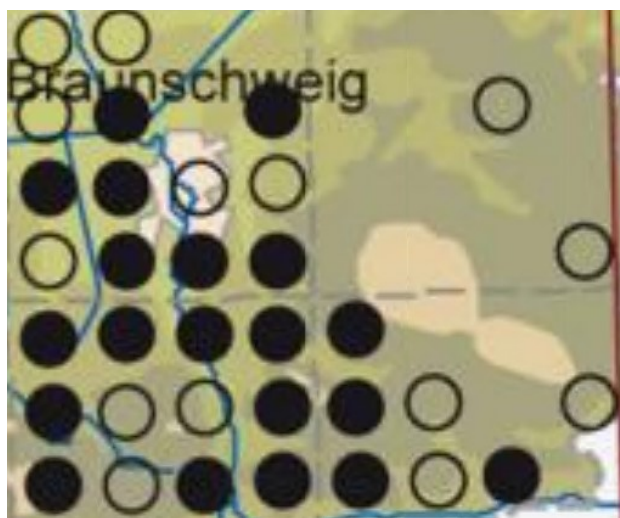
Das im westlichen Teil des Flurbereinigungsgebiets befindliche Waldstück „Klein Vahlberger Buchen“ stellt den östlichen Ausläufer der Asse dar und gehört zum FFH-Gebiet Asse (Schutzgebietssystem Natura 2000, EU-Kennzahl 3829-301, im Kartenausschnitt braun schraffiert). Nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist dieser Bereich als Landschaftsschutzgebiet „Asse, Klein Vahlberger Buchen und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG WF 41) ausgewiesen (grün), das flächenmäßig über die Grenze des FFH-Gebiets hinausgeht. Die „Klein Vahlberger Buchen“ sind zudem als „für Brutvögel wertvoller Bereich“ eingestuft (Abgrenzung hier ähnlich wie FFH-Gebiet, grau) und beinhalten zwei Bereiche, die bei der landesweiten Biotopkartierung zwischen 1984 und 2004 als „Landesweit wertvolle Bereiche“ eingestuft wurden (rosa).



Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, Ausschnitt www.umweltkarten-niedersachsen.de
Rosa: Landesweit wertvolle Bereiche, Grau: für Brutvögel wertvolle Bereiche

Weitere als wertvoll eingestufte Bereiche befinden sich nördlich bzw. nordöstlich des Verfahrensgebietes, insbesondere die Schöppenstedter Teiche an der Altenau in der Schöppenstedter Mulde (landesweit wertvoller Bereich, auch für Fauna, Brut- und Gastvögel und geschützter Landschaftsbestandteil) sowie zwei für Brutvögel wertvolle Bereiche am Neindorfer Berg südöstlich von Schöppenstedt. Über das Gewässernetz, das weite Teile des Gebietes zur Altenau entwässert, bestehen Verbindungen mit diesen Bereichen, was somit für die Planung von Vernetzungsstrukturen relevant ist. Diese Bereiche gehören bereits zum Naturpark Elm-Lappwald, dessen Südgrenze nördlich des Verfahrensgebietes verläuft .

Artenschutzrechtlich ist das Gebiet zudem für den Feldhamster relevant, der auf die Lößböden der Börden in Südostniedersachsen angewiesen ist. Der Feldhamster ist eine FFH-Art (FFH-Richtlinie, Anhang IV) und nach Bundesnaturschutzgesetz besonders und zusätzlich streng geschützt (BNatSchG § 7, Abs. 2, Nr. 13 und 14).



Verbreitung des Feldhamsters südöstlich von Braunschweig

(Punkte bis 2009, Kreise bis 1994),

Abb. (Ausschnitt) aus: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, Feldhamster (Stand November 2011), NLWKN

In den Planungen und Maßnahmen ist der besonderen Bedeutung dieser Gebiete und Vorkommen entsprechend Rechnung zu tragen.

6.3 Landschaftsrahmenplan des Landkreises Wolfenbüttel

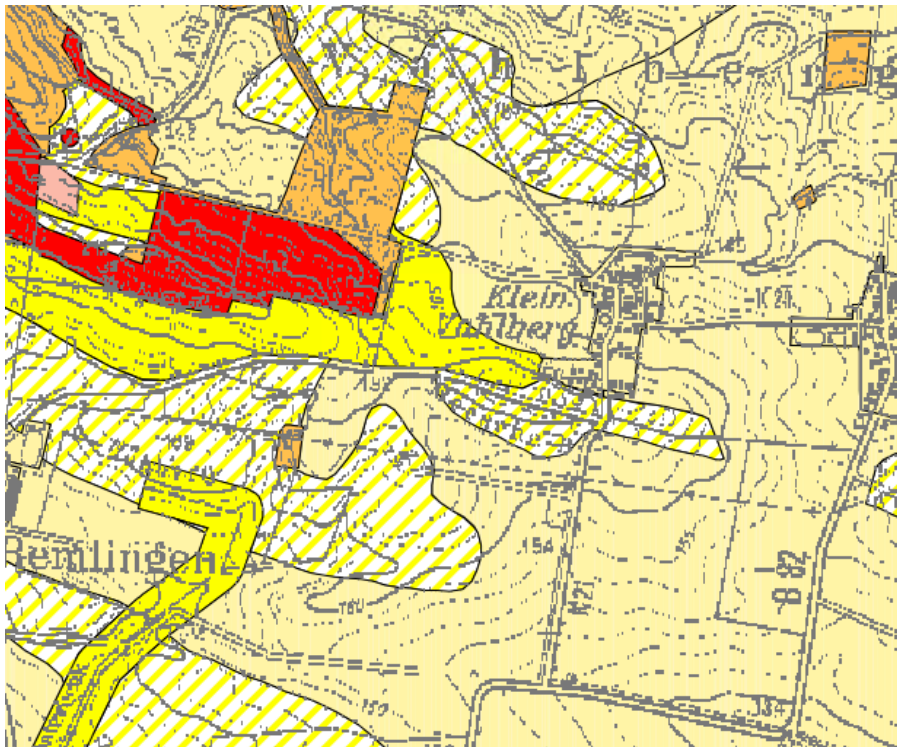
Der Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Landkreis Wolfenbüttel wurde 1997 veröffentlicht, eine Aktualisierung und Teilfortschreibung 2005. Er ist eine förmliche, abwägungsrelevante Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der gem. § 5 Nds. Naturschutzgesetz (heute: § 10 BNatSchG / § 3 NAGBNatSchG) für das Kreisgebiet aufgestellt wurde. Der Landschaftsrahmenplan stellt für das Kreisgebiet rahmenhaft den zum Zeitpunkt der Aufstellung vorhandenen Zustand von Natur und Landschaft, die voraussichtlichen Änderungen und die anzustrebenden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele gutachtlich dar und begründet sie.

Als übergeordnetes Ziel wird der Aufbau eines Biotopverbundsystems angestrebt:

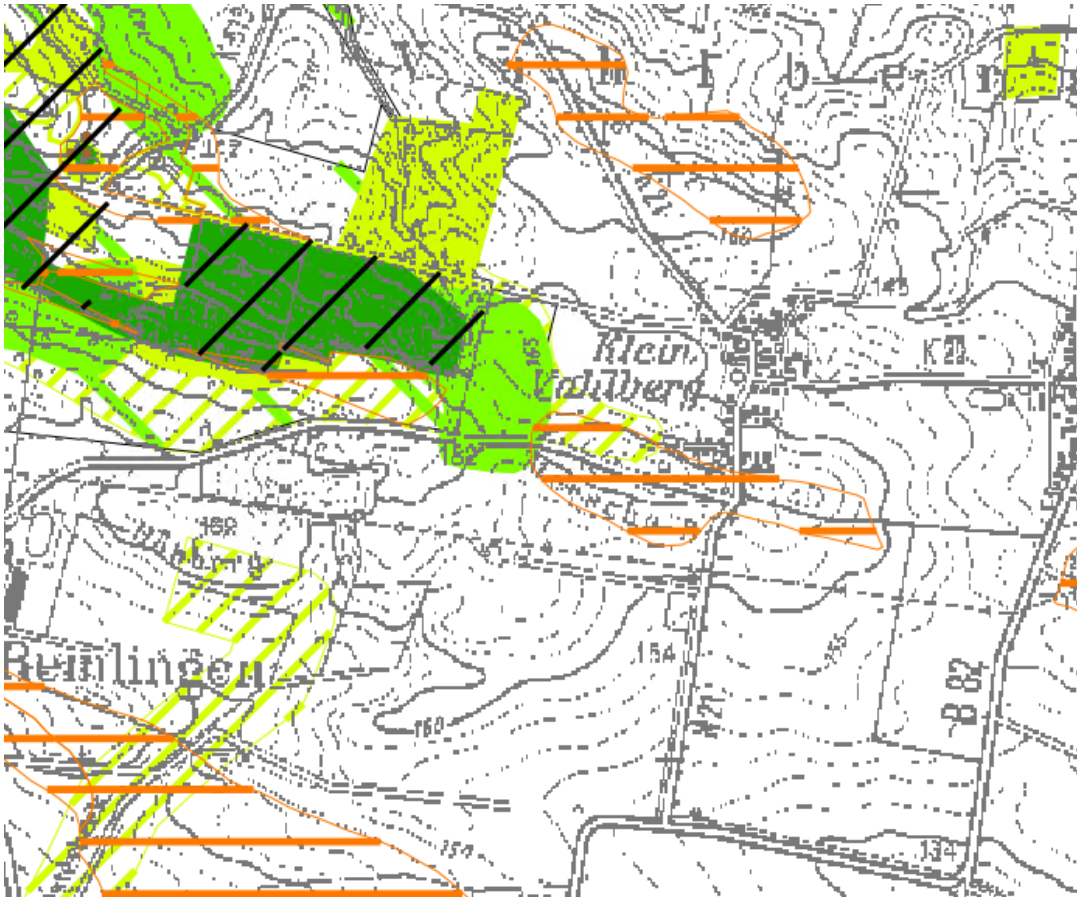
„Zielsetzung eines regionalen Biotopverbundsystems im Landkreis Wolfenbüttel ist die Verbindung der Kernflächen des Naturschutzes durch die Entwicklung von hochwertigen Biotopstrukturen... (...) Die Kernflächen des Naturschutzes umfassen die wertvollen Gebiete von landesweiter, nationaler und internationaler Bedeutung im Landkreis Wolfenbüttel und werden ergänzt durch weitere lokal und regional bedeutsame Flächen. (LRP 2005, Textteil Kap. 4.3, Seite 53)

Für das Verfahrensgebiet stellt der LRP zusätzlich folgende Ziele bzw. Bereiche dar:

- Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope (rot): Waldstück „Klein Vahlberger Buchen“
- Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und hoher bis sehr hoher für Landschaftsbild, Boden/Wasser und Klima/Luft (orange): Bachsystem in Richtung Groß Vahlberg (nur am Rande des Gebietes)
- Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit überwiegend geringer Bedeutung für alle Schutzgüter (gelb): Südlich und östlich den „Klein Vahlberger Buchen“ vorgelagerte Landschaftsteile
- Vorrangige Entwicklung von Rückzugsräumen in Agrargebieten (gelb schraffiert): Im Wesentlichen die Höhenzüge von Meesche- und Galgenberg
- Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit überwiegend geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter (beige).



Der Bereich des Flurbereinigungsgebiets im Landschaftsrahmenplan, Ausschnitt LRP 2005, Karte 2 Zielkonzept
Quelle: [Landschaftsrahmenplan / Landkreis Wolfenbüttel \(lkwf.de\)](http://Landschaftsrahmenplan/Landkreis%20Wolfenbueffel%20(lkwf.de))



Der Bereich des Flurbereinigungsgebiets im Landschaftsrahmenplan, Ausschnitt LRP 2005, Karte 4, Umsetzung Zielkonzept
Quelle: [Landschaftsrahmenplan / Landkreis Wolfenbüttel \(lkwf.de\)](http://Landschaftsrahmenplan/Landkreis_Wolfenbuettel_ikwf.de)

Als Grundlage für die Raumplanung (RROP 2008) wurden folgende Vorrang- und Vorsorgegebiet ausgewiesen.

- Vorranggebiete für Natur und Landschaft (dunkelgrün, hellgrün: noch landesweit abzuwägen, gelbgrün: noch regional abzuwägen): „Klein Vahlberger“ Buchen mit nördlich, östlich und südlich vorgelagerten Bereichen
- zum Teil auch Vorranggebiet für Freiraumfunktion (schwarz schraffiert)
- Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (grün schraffiert, gelbgrün schraffiert: noch regional abzuwägen): Teil des Meescheberges und Bereich südlich „Klein Vahlberger Buchen“
- Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts (orange schraffiert): im Wesentlichen Meesche- und Galgenberg

Die Zielsetzung des LRP für das Verfahrensgebiet (mit Ausnahme des Waldbereiches, in dem keine Maßnahmen und Neuzuteilungen geplant sind) liegt somit neben der Vernetzung auf der Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch die Entwicklung von Rückzugsräumen in der Agrarlandschaft, sowie in einer möglichst umweltverträglichen landwirtschaftlichen Nutzung.

In Verbindung mit den unter 6.2 genannten Schutzgebieten und wertvollen Bereichen ergeben sich aus diesen Zielen somit Vorgaben und Suchräume für Kompensations- und weitere landschaftspflegerische Maßnahmen.

7 Maßnahmen für Kultur und Erholung

Konkrete Planungen für Kultur und Erholung liegen bislang noch nicht vor. Es existieren jedoch Ideen und Ansätze, deren Umsetzung im Laufe des Flurbereinigungsverfahrens weiter verfolgt werden, u. a.:

- Schaffung von gering oder nicht befestigten fußläufigen, ggf. auch für den Radverkehr nutzbaren Verbindungen zwischen den Wegesystemen der Gemarkungen Klein und Groß Vahlberg bzw. Klein Vahlberg und Berklingen (in Verbindung mit der Anlage von Extensivflächen oder durch die Ausweisung gesonderter Flurstücke)
- Allgemeine Aufwertung des Landschaftsbildes im Umfeld der Kulturdenkmäler auf Meesche- und Galgenberg.

8 Umweltverträglichkeits- und FFH-Prüfung

Für Flurbereinigungen besteht keine generelle Pflicht zur Durchführung einer UVP. Nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, zuletzt geändert 10.09.2021) in Verbindung mit Anlage 1 zum UVPG, Punkt 16, unterliegen Flurbereinigungsverfahren jedoch der allgemeinen Prüfung des Einzelfalles, wenn ein Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz) aufgestellt wird. Die Obere Flurbereinigungsbehörde stellt auf Grundlage der Neugestaltungsgrundsätze fest, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vorliegen und für das Flurbereinigungsverfahren eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Ergebnis der Prüfung ist nach § 5 (2) UVPG öffentlich bekannt zu geben.

Nach § 34 BNatSchG und nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL ist für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes „Natura 2000“ (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, die Prüfung der Verträglichkeit dieses Planes oder Projektes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vorgeschrieben. Insofern ist für Pläne und Projekte zunächst in einer FFH-Vorprüfung i. d. R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines „Natura 2000“-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Für das geplante Verfahren Klein Vahlberg ist eine FFH-Vorprüfung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG vorgesehen.

Vorläufige Einschätzung anhand der Neugestaltungsgrundsätze:

Wegebau- und Rekultivierungsmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten sind nicht vorgesehen. Nur die Wegebaumaßnahme E-Nr. 101.20 reicht bis an die Grenze des FFH-Gebietes „Asse“ heran. Dort sind Gehölzverluste im Wegeseitenraum außerhalb der FFH-Gebietsgrenze nicht auszuschließen. Die in der Gebietsbeschreibung aufgeführten FFH-Lebensraumtypen, bei denen es sich überwiegend um Waldgesellschaften handelt, werden nicht berührt. Wertgebende FFH-Arten (FFH-Richtlinie, Anhang II) sind in der Gebietsbeschreibung nicht aufgeführt. Insofern sind voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets einschließlich seiner Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile zu erwarten bzw. können diese in Verbindung mit grundsätzlich vorzusehenden Artenschutzmaßnahmen (Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung, Abgrenzung des Baufeldes) vermieden werden.